

Fortbildung unter Freunden

Evidenzbasierte Fortbildung und Erfahrungsaustausch unter alten und neuen Bekannten: Das kombiniert kaum ein hausärztlicher Kongress so gut wie die practica im Kurort Bad Orb. Ob jung oder erfahren, ob Hausarzt oder Medizinische Fachangestellte (MFA), für jeden ist etwas dabei:

- Am Mittwochabend treffen sich Ärzte in Weiterbildung zum geselligen Come together.
- Der Donnerstag steht im Zeichen der Berufspolitik – beim „Berufspolitischen Oktoberfest“ diskutieren Hausärzte mit dem Deutschen Hausärzterverband über brennende Themen aus der Praxis.
- Für Versorgungsassistentinnen in der Hausarztpraxis (VERAH®) und MFA hat das Institut für hausärztliche Fortbildung (IHF) e.V. am Donnerstag einen Event-Abend organisiert. Freuen Sie

sich auf interessante kollegiale Gespräche in entspannter Atmosphäre.

- Darüber hinaus treffen sich die Mitglieder der Jungen Allgemeinmedizin Deutschland (JADE) oder des Listservers Allgemeinmedizin traditionell am Freitag.

Darüber hinaus erwartet Allgemeinmediziner und Medizinische Fachangestellte wieder ein reichhaltiges, spannendes

Fortbildungsangebot mit mehr als 180 Seminaren von **25. Bis 28. Oktober 2017** in Bad Orb. Sichern Sie sich noch Ihren Platz: www.practica.de!



MFA-Tarifvertrag: Sonderzahlung flexibler geregelt

Rückwirkend zum 1. April 2017 steigen die Gehälter für Medizinische Fachangestellte (MFA) um 2,6 Prozent und ab 1. April 2018 erneut um 2,2 Prozent. Darauf hatten sich die Tarifpartner der niedergelassenen Ärzte (AAA) und der Medizinischen Fachangestellten (Verband medizinischer Fachberufe e.V.) bereits am 1. August 2017 geeinigt. Die Verträge treten aber jetzt erst in Kraft, da nun die Erklärungsfrist beendet ist.

Auch die Ausbildungsvergütungen erhöhen sich rückwirkend zum 1. April 2017 in allen drei Ausbildungsjahren um 30 Euro brutto monatlich. Im ersten Jahr erhalten Auszubildende also nun 760 Euro, im zweiten Jahr 800 Euro und im dritten Jahr 850 Euro. Ab 1. April 2018 steigen sie durchschnittlich um weitere 1,7 Prozent.

Das bisherige 13. Gehalt wird ab 2018 in eine Sonderzahlung umgewandelt: Ab dem kommenden Jahr wird die Hälfte des 13. Monatsgehälts auf die Monatsgehälter und Ausbildungsvergütungen umgelegt und die andere Hälfte wird als Sonderzahlung zum 1. Dezember ausgezahlt. Damit werden die in der Tariftabelle vereinbarten monatlichen Bruttogehälter und die Ausbildungsvergütungen ab Januar 2018 um 4,17 Prozent angehoben. Die Sonderzahlung soll die Liquiditätssengpässe vieler Praxen, die durch das 13. Gehalt alljährlich entstehen, deutlich vermindern, heißt es in der Mitteilung der Bundesärztekammer. Gleichzeitig soll sie künftig stärker auf die Dauer der Praxiszugehörigkeit ausgerichtet sein: Den Anspruch erwerben MFA nach einer Wartezeit von sechs Monaten, Auszubildende nach einer Wartezeit von drei Monaten. Außerdem wurde eine Erhöhung der Sonderzahlung ab dem zweiten Jahr der Betriebszugehörigkeit vereinbart. Sie beträgt in 2018 55 Prozent, in 2019 60 Prozent und ab 2020 65 Prozent des Monatslohns.

Voraussetzung für den Bezug ist ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis am 1. Dezember des jeweiligen Jahres. Bei Eigenkündigung durch MFA wird eine Rückzahlungsverpflichtung eingeführt. Sie gilt für den Fall, dass die oder der Beschäftigte das Arbeitsverhältnis durch eigene Kündigung vor dem 31. März des Folgejahres beendet. Diese Rückzahlungsverpflichtung reduziert sich nach drei Jahren auf die Hälfte und entfällt ab fünf Jahren Betriebszugehörigkeit.

Die Tarifpartner erhoffen sich durch die Umverteilung und Flexibilisierung der Personalkosten mittelfristig auch eine verstärkte Anwendung des Manteltarifvertrages durch die ärztlichen Arbeitgeber. In Anbetracht des für 2017/18 vereinbarten Honorarvolumens in der vertragsärztlichen Versorgung erscheint der Tarifaabschluss angemessen und der Spielraum für Umgestaltungen gegeben.

CANNABIS nach Antrag

Der Genehmigungsvorbehalt für eine Kostenersatzung der Cannabistherapie bleibt bestehen, antwortet die Bundesregierung auf eine Anfrage der Grünen. Die Erstattung weiterer Arzneien auf Cannabisbasis werde ermöglicht, obwohl für sie kein Wirksamkeitsnachweis vorliegt, heißt es.